

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Wichtrach beschliesst, gestützt auf Art. 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 15. Juni 2006

- Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Landesindex Konsumentenpreis*
- Art. 1**
¹ Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 158.— zuzüglich Mehrwertsteuer.
² Der gültige Gebührenansatz für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro m² entwässerter versiegelter Fläche Fr. 8.— zuzüglich Mehrwertsteuer.
- Jährlich wiederkehrende Grundgebühr*
- Art. 2**
¹ Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 130.— zuzüglich Mehrwertsteuer.
² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb sowie öffentliche Bauten beträgt Fr. 130.— zuzüglich Mehrwertsteuer.
³ Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 30.— zuzüglich Mehrwertsteuer. Dies je Einheit gemäss Absatz 1 und 2.
- Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr*
- Art. 3**
Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 1.60 zuzüglich Mehrwertsteuer.
- Inkrafttreten*
- Art. 4**
Die Gebührenverordnung tritt auf den 1. Oktober 2010 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Mai 2010.

GEMEINDERAT WICHTRACH
Der Präsident Die Schreiberin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi